

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Inspectors der Gesundheitsdiensten etwas von dieser Zeit nachgelassen werden. Aber auch diejenige, welche sich durch ihren Eifer und ihre Fähigkeiten auszeichnen würden, können während dieser Zeit zu höhern Stellen befördert werden.

6. Diejenige unter ihnen, welche sich während diesen 3 Jahren keine höhern Stellen erworben haben werden, sollen durch andere Böglinge ersetzt werden, und ihre Abschiede von dem Kriegsminister erhalten, zu dessen Verfügung sie immer stehen sollen, im Fall ein Aufgebot an die Gesundheitsbeamten nöthig werden sollte.
7. Diese Böglinge beziehen keine Besoldung und werden nur auf Kosten des Staats in den Militärspitäkern ernährt und einquartiert. Nach erhaltenem Abschied sind sie zeitlebens vom Soldatendienst ausgenommen, weil sie als Gesundheitsbeamte zur Verfügung des Kriegsministers stehen sollen.

Folgen die Unterschriften.

---

### Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Besindens des Volkz. Rathes, über die Anleitung zur bevorstehenden Organisation der Kantonsverwaltungen.)

Nachdem Sie, Bürger Gesetzgeber, einmal so weit gegangen sind, den Kantontagsatzungen die Erfordernisse einer guten Administration auseinander zu setzen, so hätte der Volkz. Rath gewünscht, daß Sie die letzten Zweige derselben, die Gemeind- Beamten nicht unberührt möchten gelassen haben. Vorzüglich scheint ihm die Unterscheidung zwischen den Berrichtungen wichtig, welche schilicher ganzen Corps, und derer die am zweckmäßigsten einzelnen Beamten aufgetragen werden, zu welcher letztern Abtheilung alles, was bloße und eigentliche Vollziehung ist, gerechnet werden muß.

Noch glaubt der Volkz. Rath eine allgemeine Bemerkung befügen zu müssen, die in mehr als einer Rücksicht wichtig seyn mag.

Die Anleitung selbst, so sehr ihr Werth entschieden ist, sollte vielleicht nicht in der verpflichtenden Form eines wirklichen Dekrets, in der sie mancher Tagsatzung lästig seyn könnte, und von mancher andern nicht mit der verdienten Aufmerksamkeit gewürdigt werden möchte, aufgestellt; sondern als einfacher Rath durch die Agenten

der vollziehenden Gewalt, den Tagsatzungen mitgetheilt werden. Dadurch würde das Ansehen und die Würde des gesetzgebenden Raths nicht leicht der Gefahr ausgesetzt, kompromittirt zu werden.

Endessen erwartet der Volkz. Rath das, was Ihnen hierüber zu beschließen gefallen wird.

Der Decretsvorschlag der die Uebersendung dieser Anleitung an die Kantontagsatzungen verordnet, wird hierauf zum Decree erhoben. (S. daß. S. 313.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die außerordentliche Rechnungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihre Botschaft vom 29. Juni umfaßt drey auf das Rechnungswesen bezughabende Gegebenstände:

Der erste betrifft die Ernennung des B. Whittenbach, Mitglied des gesetzgebenden Raths, in die von Ihnen niedergezogen beliebte Rechnungscommission, welche Ernennung wir vorgemerkt, und Ihrem Wunsche gemäß, dem Finanzminister davon die erforderliche Anzeige gemacht haben.

Sie verlangen zweyten ungeachtet der Ihnen gethanen Bemerkungen, die Sie aber nicht von Wichtigkeit gefunden haben, statt der in tabellarischer Form Ihnen vorgelegten, eine andere minder summarische und hingegen die Art der Verwendung angebende Rechnung mit namentlicher Anführung der zu jedem Artikel gehörenden Beylagen, so ohngefähr wie die Rechnung des Schatzamts von 1798 eingerichtet.

Das gegenwärtige Finanzministerium wird sich angelegen seyn lassen, Ihrem Verlangen zu entsprechen, und Ihnen wo möglich in Zeit von 14 Tagen die Rechnung von 1798, unter der gewünschten Form eingeben.

Es genügt ihm, daß Sie dieselbe so verlangen, denn es selbst pflichtet dieser Form nicht bey, und würde eine solche für die Generalrechnung niemals gewählt haben. Es sieht nicht ein, wie die Summarien, seiner mit der eingesührten doppelten Buchhaltung passenden Rechnungs-Ablage, zum Vorwurf gereichen könnten, und behauptet in seiner Arbeit die Art der Verwendung, deutlich gezeigt zu haben.

Sie wünschen drittens B. Gesetzgeber, daß namentliche Verzeichniß der mit ihren Rechnungen im Rückstande befindlichen Verwaltungskammern zu erhalten. Die nachfolgende Note wird hierüber alles Licht verbreiten. Indem der Vollziehungsrath sich beeilt, Ihnen dieselbe mitzuteilen, ladet er Sie jedoch ein, ihrer keine Publizität zu geben.

Die Criminalgesetzgeb. Commission legt die Absaffung des nachfolgenden Amnestiegesetzes vor, welche angenommen wird:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Volks. Raths vom 30. Brachm. letzthin — und nach angehörtm Bericht der Criminalgesetzgeb. Commission,

verordnet:

- 1) Die im Spätjahr 1800 in den Cantonen Basel und Leiman vorgefallenen strafbaren Auftritte, sind gegen alle diejenigen Theilnehmer, die sich nicht durch die Flucht ihrem Richter beharrlich entzogen haben, von nun an verzeihen und vergessen.
- 2) Kraft dieser Amnestie-Eklärung sind die wegen gedachter Auftritte gegen die betreffenden Personen angehobnen Proceduren aufgehoben; es wäre denn daß unter den Beklagten, der eine oder andere, in Verzichtleistung auf die Amnestie, die Fortsetzung der gegen ihn angehobnen Procedur verlangte, in welchem Fall seinem Begehrn durch unverschobene Fortschung der Procedur ein Genügen geschehen soll.

Das nachfolgende Gutachten der ausserordentlichen Finanzcommission wird in Berathung und das vorgeschlagene Reglement hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Die von Ihnen sowohl zur Revision des bishörigen Rechnungswesens als zu Entwerfung eines sichern Comptabilitätsystems aus Ihrer Mitte niedergesetzte ausserordentliche Commission hat vor allem aus die zur beabsichtigten baldigen Erfüllung dieser operosen und schwierigen Aufgabe, erforderlichen Gewalten und Hülfsmittel berechnet; in der zubersichtlichen Voraussetzung, daß Sie B. G. die nach Ihren verschiedenen Neuerungen mit Sehnsucht dem Resultat dieses Versuchs entgegen sehen, auch die zu diesem Zweck unentbehrlichen Mittel der Commission ohne Verzug mit Freuden an die Hand geben werden, hat die Commission die Ehre, Ihnen nachfolgendes Reglement zur Prüfung vorzulegen, den einen in Bezug auf die nöthigen Vollmachten, den andern in Bezug auf den nöthigen Geldvorstand.

Vollmacht und Instruction.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwagung, daß die von ihm zur Untersuchung des Rechnungswesens niedergesetzte Commission, nach ihrem Antrage, folgender Begewältigungen zur Erfüllung ihres Auftrags bedarf, ertheilt derselben die nachfolgende Vollmacht und Instruction:

1) Die zur Untersuchung des Rechnungswesens und Auffindung eines zuverlässigen Comptabilitätsystems niedergesetzte Commission ist berechtigt, in diesem Fach

kundige Bürger, die freiwillig und ohne Besoldung an dieser gemeinnützigen Arbeit Theil nehmen wollen, ihren Commisionalberathungen beizutreten und solche unter Genehmigung des gesetzgeb. Raths als Mitarbeiter der Commission aufzunehmen.

2) Die Commission ist befugt, ihren einzelnen Mitgliedern oder andern Mitbürgern besondere Untersuchungen aufzutragen, und in diesem Falle liegen den betreffenden Behörden gegen die einzelnen, sich darzu durch einen schriftlichen Auftrag legitimirenden Glieder, die gleichen Verbindlichkeiten ob, wie gegen die gesamte Commission.

3) Alle Ministerien, Verwaltungskammern, Oberinnehmer, Nationalshaffner und übrige Beamte der Republik sind schuldig, auf Begehren der Commission, derselben ohne Verzögerung ihre abgelegten General- und Specialrechnungen (die der geheimen Ausgaben der Vollziehung allein auszunehmen) samt Beylagen vorzulegen, und auch gegen einen specificirten Empfangsschein zur Untersuchung anzuvertrauen.

4) Alle Behörden und Beamten sind auch gehalten, in der von der Commission ihnen bestimmten Frist, derselben die verlangten Aufschlüsse über ihre Verwaltungen und Rechnungen ausführlich und bestimmt zu ertheilen.

5) Sollte irgend eine Behörde, obiger Vorschrift zuwider, ihre abgelegten Rechnungen samt deren Beylagen oder die verlangte Auskunft darüber, der Commission verweigern; so soll die Commission diese Versagung des Gehorsams dem gesetzgeb. Rathen zur weiteren Verfügung schriftlich einberichten.

6) Die Commission ist begwältigt, sich für ihre Arbeiten einen besondern Secretair und Copist zu wählen, und alle nöthigen Auslagen auf die Kasse der B. Saal aufzuseher anzuweisen.

7) Diese Rechnungscommission bedient sich zur Bezeugung ihrer Verhandlungen des Siegels der Cazelle, und alle von ihr oder an sie adressirten Pak und Briefe sind postfrei.

8) Falls dieselbe in der Folge ausgedehnterer Gewalten zu bedürfen erachtet, so wird sie sich zu dem Ende bei dem gesetzgeb. Rath anmelden.

Ein zier Bericht eben dieser Commission liefert nachstehendes Verzeichniß der rükständigen Rechnungen der Verwaltungskammern.

Argau, die Rechnung für die erste Hälfte 1799 ist schon längst eingegangen worden, wegen einigen damit vorausgehenden Verbesserungen wurde sie aber zurückgesandt.

(Die Fortsetzung folgt.)



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 24. August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 5. Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Rechnungscommission, über die rückständigen Rechnungen der Verwaltungskammern.)

**B**aden, hat Rechnung auf 1. Febr. 1800 eingegaben.

**B**asel, die Rechnung ist auf 31. December 1799 eingegaben.

**B**ern, die Rechnung für das J. 1798 hat wegen mangelnder Fruchtrechnung noch nicht passirt werden können. Die Rechnung für die erste Hälfte 1799 war schon eingegaben, allein weil derselben auch keine Rechnung über Naturalien beigelegt war, so ist solche zur Umarbeitung zurückgesandt worden.

**B**ellenz, die Rechnung für 1799 ist noch nicht geliefert.

**F**reiburg, hat seine Rechnung für das J. 1799 eingegaben, so wie auch für die 6 ersten Monate 1800.

**L**em an, hat für die 7 letzten Monate 1799 Rechnung zu geben.

**L**inth, hat für 1799 noch keine Rechnung geliefert.

**L**auis, eben so.

**L**uzern, hat für die 6 letzten Monate 1799 Rechnung einzugeben.

**O**berland und **S**chafhausen sind im gleichen Fall wie Luzern.

**S**entis, hat auf Ende 1799 Rechnung eingegaben.

**T**hurgau, die Rechnung auf 1. Aug. 1799 ist vorhanden.

**W**aldstätten, die Rechnung auf Ende 1799 ist eingegangen, allein zur Umarbeitung wieder zurückgesandt worden.

**W**allis, hat auf Ende 1799 Rechnung eingegaben,

**B**ürich, hat auf 14. Jun. 1799 Rechnung eingefordert.

**E**scher erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 16. und 17. Juli waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 18. Juli.

Vice-Präsident: **M**ittelholzer.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

**B**. Gesetzgeber! Ohne Zweifel ist es noch mehrern aus Ihnen erinnerlich, wie auf eine unterm 30. Juni 1800 an den damaligen gr. Rath eingelangte Botschaft hin, worin der Volk. Ausschuss die Bevollmächtigung verlangte, in den Cantonen Bellinz und Lauis den Behenden für das Jahr 1800 beziehen zu lassen, unterm 9. Juli decretirt ward:

„Den Volk. Ausschuss zu bevollmächtigen, in den genannten beyden Cantonen dieseligen Auflagen für dieses Jahr beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird.“

Unterm 20. Dec. hierauf machte eines Ihrer Mitglieder, nach einer lebhaften Schilderung der bedrängten Lage der mehrgedachten Cantone, Ihnen **B. G.** den Antrag: Das

„In Erwägung obigen Decretes, welchem zufolge der Behenden für das J. 1800 in den Cant. Bellinz und Lauis wirklich sey bezogen worden und es der Gerechtigkeit und Gleichheit zuwider wäre, die Bürger einer Gegend mit einer neuen Grundabgabe zu beladen, welche durch die Errichtung des Behendens des laufenden Jahrs schon eine andre getragen hätten, wozu die übrigen gleich schuldigen Bürger anderer Gegend nicht seyen angehalten worden:“

„Der Volk. Rath eingeladen werden soll, in der Beziehung der durch das Auflagensystem vom 13. Dec. bestimmten Grundsteuer, in den zwey oft erwähnten

Cantonen diejenigen Ausnahmen zu machen, welche der Gerechtigkeit und Gleichheit angemessen seyen.“

Dieser Antrag wurde Ihrer staatswirthschaftlichen Commision zur Vorberathung übergeben, und auf derselben Antrag hin, unterm 3. Jenner d. J. an den Volkz. Rath eine Botschaft erlassen, welche substanziell dahin gieng:

„Da es wesentlich um die Frage zu thun sey: Ob die Wirkungen des Decrets v. 9. Jul. 1800 sich auf die ganze Dauer des Finanzjahrs 1800 ausdehnen oder aber durch das neue Auslagensystem nun gehemmt seyn sollen, so müsse man vor allem aus wissen: Wie jenes Decret wirklich in Ausübung gebracht worden sey; was demnach für Auslagen, in Folge desselben, in jenen Cantonen erhoben worden, und endlich welche Rückstände älterer Auslagen in jenen Cantonen noch statt finden mögen?“

Auf diese Anfragen antwortete Ihnen der Volkz. Rath in seiner Botschaft vom 27. Merz substanziell, wie folgt:

„In Folge jenes Decrets vom 9. Jul. 1800 sey der den Geistlichen der Cantone Bellenz und Lauis zustehende Behenden und zwar allein zu derselben Handen bezogen worden, da nämlich der Staat unmittelbar keine Behenden noch Grundzinse in diesen beyden Cantonen besitze.“

„An Abgaben hiernächst wären, in Folge des Finanzsystems vom 17. Oct. 1798 im Lauf des J. 1800 bezogen worden:

Aus dem Canton Bellenz . . . . .	954 Fr.
— — — Lauis . . . . .	1591
Sa. 2545	

Dann ferner (End 1798 und Anfangs 1799) theils an dem anfänglichen Zwey vom Tausend, theils an Stempel- und Handänderungsgebühren:

Aus dem Canton Bellenz . . . . .	4128. 3. 4.
— — — Lauis . . . . .	25629.
Sa. 29757. 3. 4.	

Was denn freylisch an die durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800 ausgeschriebenen 7 per Mille, nebst den indirekten Abgaben, ein sehr Geringes sy. Indessen wäre der Grund eines so großen Rückstandes allerdings theils der langen Sönderung dieser Cantone von der helvetischen Republik, theils der beynahen gänzlichen Desorganisation derselben lange nach ihrer Wiedervereinigung, zu zuschreiben. — Es habe daher auch der Volkz. Rath von jener ihm ertheilten Vollmacht keinen andern als den bedeuteten Gebrauch gemacht; dagegen aber könnte

er nicht umhin, zu bemerken: Das, nach seinem Sinn, weder der Buchstabe noch der Geist dieser Vollmacht eine Ausnahme von dem neuen Finanzsystem zu Gunsten mehrbesagter Cantone zu fodern oder zu rechtfertigen scheine, und daß bey einem fernern Stillstand des dortigen Abgaben-Bezugs, die zur gänzlichen Reorganisation derselben und zur Besoldung der öffentlichen Beamten erforderlichen Kosten nicht bestritten werden könnten, so daß eine diesfällige Ausnahme ihnen selbst eher nachtheilig seyn dürste.“

Auf den Antrag Ihrer Finanzcommision pflichteten dann Sie B. G. unterm 15. Apr. d. J. den Schlüssen obiger Botschaft wesentlich in so weit bey, daß Sie in einer Gegenbotschaft den Volkz. Rath einluden: Das Finanzsystem vom 13. Dec. 1800 auch in den Cantonen Bellenz und Lauis, jedoch mit Rücksicht auf ihre gedrängte Lage, beziehen zu lassen; wo es sich denn von selbst verstehe: „Das bey der künftig zu bestimmenden Entschädigung, welche die Behendpflichtigen für die 3 verflossenen Jahre (98, 99 u. 1800) würden zu bezahlen haben, diesen beyden Kantonen, für den im J. 1800 von ihnen entrichteten Behenden werde Rechnung getragen werden.“

Nun theils abermals auf jenes Decret vom 9. Jul. 1800, theils ohne Zweifel auf den Anhang der eben angezogenen Gegenbotschaft, und das seither des Behend-Rückstandes wegen von Ihnen Erkannte sich stützend, macht Ihnen sünftshin unterm 7. Jul. das nämliche Mitglied den neuen Antrag:

„Den Volkz. Rath einzuladen und zu bevollmächtigen: Die in dem Finanzplan festgesetzte Grundsteuer von Zwey vom Tausend in den Cantonen Bellenz und Lauis nachzulassen, oder wenigstens nach den Umständen da zu vermindern, wo an derselben Statt, der Behenden für das J. 1800 wirklich ist bezogen worden.“

Diesen Antrag beliebten Sie B. G. eben so wie ein paar Tage nachher eine Petition des Distriktes Bellenz, welche wesentlich ebenfalls den Nachlaß oder doch um Verminderung der ausgeschriebenen Grundsteuer nachsucht, Ihrer Finanz-Commision zu vorläufigen Untersuchung zu übergeben.

In dieser letztern Bittschrift stellt Ihnen nemlich die Municipalität Bellenz, Namens des ganzen Distrikts, dieses Namens, ihre gegenwärtige äußerst bedrängte Lage im Allgemeinen und im Besondern, mit den traurigsten Farben dar; namentlich aber, wie die dortigen Gegenden zuerst vom October 1798 bis Merz 99 die Brigade des fränkischen General Mainoni gänzlich hät-

ten unterhalten müssen; wie sie gleich darauf von der vereinten österreichisch-russischen Macht in Besitz genommen worden, und dreyzehn volle Monate, unter unaufhörlichen Marschen und Contremarschen derselben, darin geblieben seyn, wo denn allerley boschaste Einstürungen die ohnehin fast unerträgliche Last eines so großen Heers noch drückender gemacht, und den von ihnen erlittenen Drangsalen zur Entschuldigung hätten dienen müssen; wie besonders der Durchmarsch der Suvarowschen Armee ihre Verluste und Herbst zu Grunde gerichtet; wie hierauf das Jahr 1800 für sie eine neue Schreckensepoche angefangen, da die Colonne des fränk. General Moncey ganz unversehens, ohne den nothigen Mundvorraath mitzuführen, bey ihnen zu einer Fahrtzeit eingerückt, wo das Land selbst davon sich beynahe gänzlich entblößt fand; wie sich zu allen diesen Unfällen nothwendig eine völlige Stockung des Kaufmännischen Verkehrs und des Waarenzuges, als ihrer bisherigen vornehmsten Nahrung, dann vollends der Misswachs des vergangenen Jahres, und endlich noch die Sperre in dem benachbarten Cisalpinien gesellen mußte; wie hinwieder alles dassjenige ausgeblieben, was so viel Noth und Elend, wo nicht haben, doch einigermaßen hätte erleichtern können; wie das Resultat der erhaltenen fränkischen Vons bisher keines Rappens Werth für sie ertragen, und hinwieder von den Wohlthaten des Gesetzes vom 19. Febr. 1799 wegen des Salzes ihnen nicht das Geringste zu Theil geworden.

Wie nun alle dieses bey dem armen Volke, das sich hie und da genötigt sehe, seinen Hunger durch Wildgras zu stillen, einen Zustand erzeuge, der an eigentliche Verzweiflung mit allen ihren nicht zu berechnenden Folgen gränze.

Hierauf nun gründet besagte Bittschrift das gedoppelte Ansuchen: Einerseits gedachtem Distrikte, wie schon erwähnt, durch Nachlaß oder doch durch Verminderung der directen Auflagen etwelche Erleichterung zu gewähren; und anderseits auf die cislalpinische Regierung kräftigst dahin einzuwirken, daß die bekannten ehemaligen Fruchttratten in das unnetburgische Helvetien um so viel mehr wieder dahin entlassen werden, da Cisalpinien dagegen aus diesem letztern noch immerhin wie von Alters her die wichtigsten Bedürfnisse an Vieh, Räss, Butter, Holz u. s. f. ungehindert zu beziehen fortfaht.

Ein uns eingereichtes Verzeichniß des gegenwärtigen Preises der unentbehrlichsten Lebensmittel in diesen Ge-

genden bringt mit sich: Das

das Pfund Brot von 32 Unzen koste	V. 5
— — Türkulormuehi s. d. Potenta	— 4
— — Salz, das reine . . . .	— 3 1/2
— — Reiß . . . . .	— 5 1/2
— — Kalbfleisch . . . . .	— 6

Andres nach Ebenmaß.

Die Maas des gemeinsten Weins . . . . . 18

Das nun obiges schauerliches Gemälde von dem gegenwärtigen Zustande des Distriktes Bellinz; in mehr und minderm Grade auf den ganzen Canton dieses Namens sowohl als beynahe in noch höherm Grad auf den gesamten Canton Lavis passe, verlautet aus so vielen von dort einlaufenden mund- und schriftlichen Nachrichten überzeugsam; und Ihnen selbst sind hierüber, auch aus diesem letztern Canton, schon mehrere dringende Bittschriften eingereicht worden, welche Sie dem Vollz. Rath zu erforderlicher Verfügung überwiesen haben.

Wenn wir nun B. G. alles dieses erwägen: Wenn Sie sich mit uns erinnern, wie schon unterm 2. Aug. des verflossenen Jahres der Vollz. Rath eingeladen worden: „Die beyden mehrgenannten Cantone so viell möglich, und durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu unterstützen.“

Wenn es wirklich an dem ist: Das dieselben wenigstens bis auf sehr kurze Zeit an den Wohlthaten des Gesetzes vom 19. Febr. 1799 wegen des Salzes keinen Anteil genommen.

Wenn Ihre Botschaft vom 13. Dec. 1800 bereits nicht allein zu einer Beziehung der Auflagen in dortigen Gegenden, „mit Rücksicht auf ihre bedrängte Lage,“ einladet, sondern auch, wie schon verdeutet, bemerkt: „Dass es sich übrigens von selbst verstehe, dass bey der künftig zu bestimmenden Entschädigung, welche die Zehndpflichtigen für die drei verflossenen Jahre 1798/99 u. 1800 würden zu bezahlen haben, diesen beyden Cantonen für den im J. 1800 von ihnen entrichteten Zehnen werde Rechnung getragen werden.“

Wenn dann unterm 6. Jul. letzthin durch eine an dem Vollz. Rath gerichtete Botschaft von Ihnen wirklich entschieden worden: „Den zehndpflichtigen Güterbesitzern diejenigen Verpflichtungen zu erlassen, die das Gesetz, unter welchem die Zehndprestationen von 1798/99 u. 1800 fielen, denselben gegen die Nation auserlegte,“ und Sie dabei die vollz. Gewalt einluden: „Wenn anderst die Particular-Zehndbesitzer nicht freiwillig die ihnen gebührenden Interessen für die besagten Jahre dem Drang der Umstände und dem Vaterland zum Opfer

bringen wollten, Ihnen B. G. angemessene Vorschläge zu thun, wie zu derselben Besiedigung anderweitige Fonds ausfindig zu machen seyen.“

Wenn nun zwar freylich in erwähnten beyden Cantonen nie keine Staatszehenden gefallen, sie dagegen aber zum Theil schon 1798, dann im J. 1799 u. 1800 ihren Klöstern, Geistlichen und andern Privatzehendbesitzern die gewohnte Zehendpflicht abgetragen, und solches auch im gegenwärtigen Jahr, nach Ausweisung des neuerlichen Gesetzes zu thun, keineswegs verweigern werden; wenn daher während dieser ganzen Zeit auf den Staat, namentlich in Absicht auf die Entschädigung des ennetbürgischen Clerus, nicht die geringste Last gefallen, und was immer das weitere Schicksal der Rückstands-Entschädigung für die Privatzehendbesitzer in andern Cantonen seyn mag, sie hingegen den ihrigen bereits in vollem Maas abgetragen.

Wenn endlich der aus diesen beyden Cantonen seit dem Anbeginn unsrer Staatsveränderung bezogene Beytrag an die directen und indirecten Staatsabgaben freylich nur ein sehr Unbedeutendes beträgt, die Schuld davon aber offenbar nicht dem Mangel des guten Willens, sondern lediglich dem traurigsten Unvermögen zusummen ist; wenn es auch je in den Gesinnungen einer Jaudeväterlichen Regierung liegen könnte, mit ihren Söhnen die haarscharfe Rechnung eines unerbittlichen Schuldgläubigers zu halten, und wohl diesjenigen Grundsätze solches am allerwenigsten gestatten, durch deren Befolgung die wahren Freunde des Vaterlands allein hoffen dürfen, die Einheit und Untheilbarkeit desselben einst wieder fest zu gründen; — so trägt Ihnen Ihre Finanzcommission aus allen diesen vereinten Gründen folgende Botschaft an den Volkz. Rath an:

B. Volkz. Rath! Unterim 7. d. wurde dem gesetzgeb. Rath von einem Mitglied der Antrag gemacht: „Sie B. V. R. einzuladen und zu bevollmächtigen: Die in dem Finanzsystem vom 15. Dec. 1800 festgesetzte Grundsteuer von Zweh vom Tausend in den Cantonen Bellenz und Lautis nachzulassen, oder wenigstens nach den Umständen da zu vermindern, wo statt derselben der Zehenden für das J. 1800 wirklich ist bezogen worden.“

Eben so wurde um die nemliche Zeit dem ges. Rath eine Petition der Municipalität Bellenz im Namen des ganzen Districtes dieses Namens eingereicht, welche das nämliche Ansuchen zum Ziel hat, und die kläglichste Schilderung von dem gegenwärtigen äussersten Elende dieser Gegenden in sich fasst; ein Gemäldes, das allen den bewährtesten Nachrichten zufolge leiser nur zu allge-

mein auf den gesamten Canton Bellenz, eben so wie auf den ganzen Canton Lautis passen soll.

Nachdem nun sowohl iener Antrag als diese Bittschrift der staatswirthschaftlichen Commission zu vorläufiger Untersuchung überwiesen worden, hat dieselbe dem gesetzg. Rath denselben Rapport hinterbracht, von welchem hier eben so wie von der Bittschrift des D. Bellenz eine Abschrift beylegt, und welchem zufolge Sie B. V. R. dringend eingeladen werden, gleich ihm einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit in unvermeidte Berathung zu ziehen, und wo möglich innert den nächsten acht Tagen dem gesetzgeb. Rath einen Vorschlag zugehen zu lassen, wie in Erwägung aller in vorgemeldtem Rapport enthaltner Gründen die beyden bezeichneten Cantone, sey es nun durch Entlassung der directen Abgaben für das jüngst verflossene Finanzjahr, oder auf irgend eine andre zuverlässige und beschickigte Weise zu erleichtern seyn möchten.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Consiglietisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Sie übergaben Ihrer staatswirthschaftlichen Commission folgende zwey Bittschriften zur Untersuchung und gutächlicher Berichterstattung.

In der ersten fragt B. L. R. Doxat von Champvent im Canton Leman: ob das neu urbar gemachte Land, welches sich noch in der Hand des Urbarmachers befindet, diejenige Zehendfreiheit noch weiter geniisse, welche ehemals diesem Land geschenkt wurde?

In der zweyten Bittschrift hingegen stellen die Antheithaber an den Gemeinweiden in Thun vor, daß auf ihrer Aliment im Jahr 1799, wegen der damaligen Zehendbefreiung wichtige Ausreutungen und Anpflanzungen gemacht wurden, für welche sie nun diejenige Zehendfreiheit weiter begehren, welche bey der Urbarmachung dieses Landes statt hatte.

Ihre staatswirthschaftliche Commission hätte zwar kein Bedenken getragen, in diesen beyden vorliegenden Fällen sogleich auf Zehendbefreiung anzutragen: allein einerseits glaubte sie in solchen Fällen, wo das individuelle Interesse einer zweyten Parthey mit verwickelt ist, nicht einseitig absprechen zu dürfen, und anderseits sieht sie in der Überzeugung, daß solcher Fälle wie die vorliegenden sind, noch sehr viele statt haben mögen, und da das Gesetz über den diebstährigen Zehenden, wirklich hierüber eine Lücke offen läßt, die zu mancherley Zweifeln und Missverständnissen Anlaß geben kann, so glaubt sie sich verpflichtet, Ihnen B. G., nachfolgenden Vorschlag zu Ergänzung jenes Gesetzes machen zu müssen: (Forts. f.)



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 25. August 1801.

Sextes Quartal.

Den 7. Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Gesetzvorschlag der Majorität der Finanz-  
Commission, die Zehndpflicht von neu urbar  
gemachten Land betreffend:)

Der gesetzgebende Rath,

Auf mehrere eingekommene Petitschriften hin, welche  
über die Zehndpflicht des neu ausgereuteten Landes,  
bestimte Auskunft begehrten; und nach angehörttem Be-  
richt seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 9. Juni letzthin,  
über die Errichtung der diesjährigen Zehnden, keine Be-  
stimmungen über die Zehndbarkeit des neu urbar ge-  
machten Landes enthält;

In Erwägung, daß seit dem Gesetze vom 10. Win-  
term. 1798, welches das neu urbar gemachte Land  
sowohl von Zehnden als von aller Entschädigung dafür  
losprech, wirklich im Vertrauen auf dasselbe, einiges  
Land urbar gemacht worden seyn mag;

In Erwägung endlich, daß die Verfügungen über den  
diesjährigen Zehnden keinen allgemeinen Bestimmungen  
über die Zehndenpflicht vorgreissen dürfen, beschließt:

Von der im 3ten Art. des Gesetzes vom 9ten Juni, über  
die Errichtung des diesjährigen Zehndens, enthal-  
tenen Bestimmungen sind ausgenommen: Alle Grund-  
stücke, welche seit jenem Gesetz vom 10. Winterm.  
1798 neu ausgereutet und urbar gemacht wurden,  
so wie auch diejenigen Grundstücke, welche zufolge  
ehemaliger Verfügungen über das neu urbar ge-  
machte Land, vor der Revolution noch keinen Zehn-  
den entrichtet haben. Von diesen genannten Grund-  
stücken also kann dieses Jahr kein Zehden gesondert  
werden.

Die Minorität der Commission hingegen trägt an:

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Aus Veranlassung meh-  
rerer an denselben gelangter Einsprüchen; ob unter den

in Kraft des Gesetzes vom 9. Juni, für das laufende  
Jahr 1801 zu entrichtenden Zehnden auch diejenigen  
begriffen seien, welche vormals hier und da auf so  
genanntes Neugruth gelegt worden? beschließt:

Es soll dem 4ten §. des über den diesjährigen Zehn-  
den erlassenen Gesetzes vom 9. Juni 1801 zum  
Zusatzartikel dienen:

f.) Nicht entrichtet werden, sollen alle diejenigen  
Zehnden, welche ehemals, sei es nun von dem  
Staat, oder irgend einem andern Zehndeneigentü-  
mer auf sogenanntes Neugruth gelegt worden,  
das noch erweislich in der Hand des ersten Ur-  
barmachers sich befindet.

Die Finanzcommission erstattet über die Weidgangs-  
streitigkeiten zu Wynau einen Bericht, der für 3 Tage  
auf den Consulatstisch gelegt wird.

Die Civilgesetzgebungscommission rath zu folgender  
Botschaft an den Volk. Rath, deren Behandlung  
verlängert wird:

B. Vollziehungsräthe! Aus Ihrer Botschaft vom  
7ten dieses ersicht der gesetzgebende Rath, daß Sie  
dem Decrets-Vorschlag vom 15ten Brachmonat  
über die zwischen der Gemeinde Gössikon und der  
Gemeindeskammer in Baden vorwaltende Streitigkeit  
wegen der Verwahrung des Kirchenguts völlig be-  
stimmen, und daß Sie nur in Rücksicht der Form  
davon abweichen, indem Sie diese Verfügung lieber  
als Vollzugsmaßregel und nicht als Decret in Aus-  
übung gesetzt zu sehen wünschen.

Der gesetzgebende Rath nimmt keinen Anstand, die-  
sem Vorschlag beizutreten, und Ihnen die betreffenden  
Schriften alle zurückzusenden, mit der Einladung, nach  
dem Sinn des Ihnen zugesandten Decrets-Vorschlag vom  
15. Brachm. hierüber zu versügen, und dieses langwie-  
rige Geschäft sobald möglich zu beendigen.

Folgendes Gutachten der Constitutionscommission

wird in Berathung, und der Gesetzesvorschlag hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer zu Vorschlagung der organischen Gesetze um den neuen Verfassungs-Entwurf zur Annahme zu befördern, niedergesetzten Commission, einen von der Municipalitätscommission abgesetzten Gesetzesentwurf, die Aufnahme der Fremden in das helvetische Bürgerrecht betreffend, zur Untersuchung überwiesen.

Nach sorgfältiger Prüfung dieses Gegenstandes hat es Ihrer Commission geschienen, es sey nicht nur der selbe von einer Art, daß die gegenwärtige provisorische Regierung darüber verfügen könne, sondern es sey in mehreren Hinsichten zweckmäßig und ratschlich, daß über denselben von nun an verfügt werde.

Neben der Hauptabsicht eines solchen Gesetzes, daß einertheils rechtsschaffenen und industriosen Fremden der Weg zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts eröffnet, dabei aber die Vorsorge getroffen werde, daß diese Wohlthat Lenten, die dem Lande eher zum Schaden als zum Vortheil gereichen, verschlossen bleibe, scheint es Eurer Commission wesentlich, daß besonders in Rücksicht auf Verpflegung der Armen, der Stand des helvetischen Bürgers, mit der Anstalt der Heymath- oder Bürgerrechte in Verbindung gebracht werde, und in dieser Ansicht ist sie um so mehr bestärkt worden, als der gesetzgebende Rath sowohl durch die Billigung der verschiedenen von der Municipalitätscommission vorgelegten Entwürfe, als aber durch das Bedingnis der Erwerbung eines Ortsbürgerechts, daß er bei jeder von ihm beliebten Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht, die nicht außerordentlicherweise geschah, feststehe, bewies wie wichtig auch ihm diese Verbindung erschien.

Ihre Commission untersuchte nun den ihr zur Prüfung übersandten Gesetzesvorschlag unter diesem dreifachen Gesichtspunkt, und da sie solchen damit übereinstimmend fand, so begnügte sie sich denselben bloß diejenigen Abänderungen beizufügen, die nothwendig wurden, um denselben, da er, so wie er vorgelegt worden, mit verschiedenen andern Vorschlägen in Verbindung stand, zu einem selbstständigen Gesetz zu erheben.

Demzufolg hat Sie die Ehre Ihnen anzurathen, diesen Vorschlag unter folgender Abfassung anzunehmen, wobei sie zugleich bemerk dass, bis über diesen Gegenstand entschieden seyn wird, sie ihren Bericht über die Petition des B. Fiechter, der sich um die

Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht meldet, zu suspendiren nothig findet.

#### Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner dazu verordneten Commission;

In Erwägung, daß durch das Gesetz vom 24ten Winterm. 1800, dasjenige vom 29. Feinm. 1798, durch welches die Art und Weise bestimt wurde, wie Fremde ordentlicher Weise zu der Erwerbung des helvetischen Bürgerrechts gelangen können, aufgehoben, und durch jenes vom 8. Januar 1801, die fernere Annahme von Fremden eingestellt worden;

In Erwägung aber der Nothwendigkeit, daß dieses aufgehobene Gesetz durch ein anders ersetzt werde, das einerseits den rechtsschaffenen und industriosen Fremden, welche dem Lande nützlich seyn können, die Möglichkeit eröffne, in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen zu werden; anderseits aber Bedingungen festsetze, durch welche die Aufnahm solcher Fremden gehindert werde, die dem Lande eher zur Beschwerde als zum Nutzen gereichen, beschließt:

1. Ein Fremder der das helvetische Bürgerrecht zu erlangen wünscht, soll vor allem aus, von der obersten Vollziehungsbehörde die Bewilligung erhalten, sich ein Heymathrecht im Gebiete der helvetischen Republik zu erwerben.
2. Diese Bewilligung soll nur dannmal verlangt und ertheilt werden, wann der Fremde seit zehn Jahren in Helvetien sich niedergelassen, und über seine Aufführung günstige Zeugnisse von den Ortsbeamten aufzuweisen hat, auch seine Aufnahme, Vermögens- und Verfshalb dem Lande zum Nutzen gereicht.
3. Der Fremde welcher die Bewilligung erhalten hat, ein Heymathrecht zu erwerben, wird sich angelegen seyn lassen, inner 6 Monat Zeit, als während welcher die Bewilligung allein gültig seyn soll, die Zusicherung der Aufnahme, ein Heymathrecht zu erlangen, und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben, der Verwaltungsbehörde des Kantons einzugeben.
4. In jeder von einer Gemeinde, in Folge obigen Artikls einem Fremden zuzustellenden Zusicherung der Aufnahm in ihr Heymathrecht soll die bestimmte, nachher in dem Bürgerbrief selbst zu wiederholende Erklärung enthalten seyn: daß die Gemeinde sich zur Unterstützung und Verpflegung des Anzunehmenden sowohl als seiner Nachkommenschaft ver-

- pflichten, auf den Fall wenn der eine oder die andere in Dürftigkeit und Armut gerathen sollte.
5. Die Verwaltungbehörde wird untersuchen und der vollziehenden Gewalt Bericht erstatzen, ob dienten Gemeinde die den Fremden in ihr Heymathrecht aufnehmen will, vermögenshalb im Stande seyn, denselben und die Seinigen, im Fall der Verarmung, zu versorgen.
6. Wenn die vollziehende Gewalt auf diesen Bericht hin, dem Fremden das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen gut findet, so soll die Gemeinde, welche ihn in ihr Heymathrecht aufgenommen, dessen berichtet, und sie aufgefordert werden, seinen Heymathrechts- oder Bürgerbrief auszufertigen und der Vollziehungsbührde zu übersenden.
7. Wenn dieses geschehen, so soll auch der Naturalisationsact ausgefertigt, und dem Fremden gegen förmliche Verzichtleistung auf jedes Land oder Bürgerrecht im Ausland, und nach geleistetem Bürgerrecht in die Hände des Präsidenten der Vollziehungsbührde, beyde Acten zugestellt werden.

Für die Ausfertigung des Naturalisationsacts hat der Fremde zu bezahlen 32 Franken, die jedoch nach den Umständen ganz oder zum Theil erlassen werden können.

8. Von den Vorschriften der obigen Artikel sind ausgenommen dienten Fremden, die unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt, aus Gründen außerordentlicher Verdienste um die Menschheit oder um das Wohl des Vaterlands, in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen werden.

Ein besonderes Gesetz wird über den Stand der auf diese Weise angenommenen Fremden, in Beziehung auf ein besonderes Heymathrecht verfügen.

9. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die durch das Gesetz vom 8. Januar 1801 verordnete Einstellung der Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht zurückgenommen ist, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Rathes, vorgetragene Gesetzesvorschläge.

### Gesetzesvorstellung über den Beitrag der Einsassen zu den Ortspolizeiausgaben.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen ist, daß sowohl die Bewohner eines Gemeinderathsbezirks, die nicht Ortsbürger sind, als aber die, so ohne in dem Gemeinderathsbezirk zu wohnen, in demselben ordentlicher Weise einen Gewerb treiben, für den Genuss der Sicherheits- und Bequemlichkeitsanstalten, deren Unterkosten nach dem Gesetz vom . . . allein der Ortsgemeinde aufallen, einen mit den geniessenden Vortheilen in billigem Verhältnisse stehenden Beitrag in die Kasse der Ortsgemeinde abzuliefern verpflichtet werden;

In fernerer Erwägung, daß die Art und Weise, wie dieser Beitrag festgesetzt werden soll, nicht der Willkür des Gemeinderaths oder der Generalversammlung der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten muß;

#### b e s c h l i e s s t :

1. Alle und jede Personen, die in einem Gemeinderathsbezirk wohnen, ohne in demselben heymathrechsig oder nach dem Art. . . des Gesetzes vom . . . mit einem Grundeigenthum angesezen zu seyn, welche eine eigene Haushaltung führen oder einen Gewerb auf Rechnung treiben, sind unter dem Namen von Einsassengebühr zu einem jährlichen Beitrag an die Ortsgemeinkasse verpflichtet.

2. Von dieser Beitragspflicht sind ausgenommen die geistlichen und weltlichen Beamten, welche kraft ihres Amtes in dem Gemeinderathsbezirk wohnen müssen, während der Dauer ihrer Amtszeit, ferner die Reisenden, endlich dienten, welche der Gemeinderath aus besondern Gründen von derselben loszusprechen gütinden wird.

3. Die Verwaltungskammer des Cantons wird auf den Vorschlag und Bericht der Gemeinderäthe den Beitrag der Einsassengebühr bestimmen.

4. Diese Bestimmung wird einertheils nach Maßgabe der Vortheile geschehen, die der Aufenthalt in dem Gemeinderathsbezirk in Rücksicht auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Erwerbs überhaupt, und im Rücksicht auf einen bestimmten Gewerb oder anderweitigen Vortheil insbesondere gewährt, anderntheils dann nach Maßgabe der Beiträge, die die Ortsgemeinde es sey mittelst des Ertrags der Ortsgemeindgüter, oder